

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom
14.06.2021

7.35.08 Nr. 3
Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang
„Lebensmittelchemie“

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang „Lebensmittelchemie“ des Fachbereichs 08 – Biologie und Chemie – der Justus-Liebig-Universität Gießen

vom 27. Januar 2021

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2021/22 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Spezielle Ordnung vom 04.07.2007, zuletzt geändert durch den 9. Beschluss vom 12.06.2019 außer Kraft.

Bisherige Fassungen:

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Urfassung	27.01.2021	17.03.2021	30.03.2021	14.06.2021

Aufgrund von § 44 Abs.1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 08 – Biologie und Chemie – am 27. Januar 2021 die nachstehende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1.....	2
§ 2 (zu § 3 AIIb).....	2
§ 3 Zugang zum Studium (zu § 4 AIIb).....	2
§ 4 Zugang zum Studium, Sprache (zu § 4 AIIb).....	2
§ 5 Aufbau des Studiengangs (zu § 7 und § 8 AIIb).....	2
§ 6 Zulassung zum Modul.....	3
§ 7 Prüfungsvorleistungen (zu § 17 AIIb).....	3
§ 8 Modulprüfungen (zu §18 und § 19 AIIb).....	3
§ 9 Thesis (zu § 21 AIIb).....	3
§ 10 Notenberechnung (zu §20 AIIb).....	4
§ 11 Prüfungsverwaltungssystem (zu § 16 AIIb).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 12 Inkrafttreten.....	4
Anhang.....	4

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang „Lebensmittelchemie“	14.06.2021	7.35.08 Nr. 3
---	------------	---------------

In Ergänzung der „Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge“ (AIB) der Justus-Liebig-Universität Gießen v. 20. Februar 2019 hat der Fachbereich 08 - Biologie und Chemie - der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1 (zu § 2 AIB)

(1) Der Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst 6 Semester.

(2) Der Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 2 (zu § 3 AIB)

Der Fachbereich 08 - Biologie und Chemie der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“).

§ 3 Zugang zum Studium (zu § 4 AIB)

Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie ist die Allgemeine Hochschulreife oder eine gemäß § 54 HHG gleichgestellte Hochschulzugangsberechtigung.

§ 4 Zugang zum Studium, Sprache (zu § 4 AIB)

Für das Studium sind Englischkenntnisse auf dem Niveau B 1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) erforderlich. Diese sind nachzuweisen durch:

- a. das Abiturzeugnis,
- b. Oberstufenzeugnisse oder den Nachweis über mindestens vierjährigen Schulunterricht in Englisch,
- c. Nachweis über erfolgreich absolvierte Sprachkurse, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind,
- d. Fachgutachten oder Lektorenprüfungen über Sprachkenntnisse, die durch Auslandsaufenthalte, Universitätssprachkurse oder im Selbststudium erworben wurden,
- e. Nachweis über einen UNICert-Abschluss der Stufe I,
- f. Nachweis über einen TOEFL-Test (computerbasierter Score von mindestens 43, schriftlicher Test mit mindestens 550 Punkten) oder
- g. einen anderen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Nachweis.

Der Prüfungsausschuss entscheidet in Zweifelsfällen über die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen.

§ 5 Aufbau des Studiengangs (zu § 7 und § 8 AIB)

(1) Der Bachelorstudiengang gliedert sich in einen Grundlagenbereich, der Module aus der Chemie sowie den Nachbarwissenschaften Mathematik und Physik umfasst. Im Vertiefungsstudium (zweites und drittes Studienjahr) werden die fachlichen Qualifikationen in Lebensmittelchemie ausgebaut und je nach individueller Neigung und Qualifikation durch die Auswahl von mindestens zwei geeigneten Wahlpflichtmodulen Möglichkeiten zur individuellen Vertiefung und Spezialisierung gegeben.

(2) Studierende, denen ein Teilzeitstudium bewilligt wurde, vereinbaren mit der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden einen individuellen verbindlichen Studienverlaufsplan.

(3) Die Module sind in Anlage 2, der Studienverlaufsplan in Anlage 1 beschrieben.

(4) Studierende können an einem Berufsfeld-Praktikum (z.B. im Rahmen eines Wahlpflichtmoduls) teilnehmen. Vorschläge für Berufsfeld-Praktika und Kooperationen mit außeruniversitären Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern können sowohl von Studierenden als auch von Professorinnen und Professoren gemacht werden. Die Anerkennung als Wahlpflichtmodul wird durch den Prüfungsausschuss festgestellt.

(5) Die Module des Studiengangs werden in deutscher und/oder englischer Sprache durchgeführt.

(6) Das Thesis-Modul des Bachelorstudiengangs Lebensmittelchemie umfasst 12 CP.

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang „Lebensmittelchemie“	14.06.2021	7.35.08 Nr. 3
---	------------	---------------

§ 6 Zulassung zum Modul (§ 8 Abs. 3 AIB)

Wird für die Teilnahme an einem Modul ein anderes Modul vorausgesetzt, ist es grundsätzlich ausreichend, dass die oder der Studierende zur Prüfung im vorausgesetzten Modul endgültig angemeldet und nicht nach § 11 vom Modul zurückgetreten ist. Ausnahmen hiervon sind in der Modulbeschreibung (Anlage 2) geregelt.

§ 7 Teilnahmevoraussetzungen und Prüfungsvorleistungen (zu § 8, 17 AIB)

(1) Innerhalb der Module kann die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen vom erfolgreichen Abschluss modulbegleitender Veranstaltungen abhängig gemacht werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Sicherheit in einer praktischen Übung von ausreichenden theoretischen Vorkenntnissen abhängt. Solche Vorgaben sind in den Modulbeschreibungen angegeben.

(2) Bei nicht erfolgreichem Abschluss von modulbegleitenden Veranstaltungen oder bei nicht ausreichenden Prüfungsvorleistungen erfolgen die Abmeldung vom betreffenden Modul und die Wiederanmeldung im nächsten Turnus. Hiervon bleibt die Möglichkeit der Abmeldung nach § 25 Abs. 5 AIB unberührt.

§ 8 Modulprüfungen (zu § 8, 16, 18, 19 AIB)

(1) Das Prüfungsverfahren und die Notenbildung sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

(2) Die Meldungen zu den Prüfungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul.

(3) Mit der Einschreibung zum Bachelor-Studiengang Lebensmittelchemie ist automatisch die Anmeldung zu den Modulen des 1. Semesters verbunden.

(4) Wenn in der Modulbeschreibung nicht anders angegeben werden die Wiederholungsprüfungen in Form der in der Modulbeschreibung genannten Erstprüfung durchgeführt. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss für die zweite Wiederholungsprüfung auch eine mündliche Prüfung im Umfang von 20-40 Minuten vorsehen.

(5) Die mündliche Prüfung kann nach Entscheidung des Modulverantwortlichen als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Prüflingen durchgeführt werden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann auf schriftlichen Antrag genehmigen, dass die erste und/oder zweite Wiederholungsprüfung im Rahmen des gleichen Moduls im Folgejahr abgelegt werden.

(7) Über Ausnahmen bei Prüfungsfragen und -regeln entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(8) Weitere mögliche Prüfungsformen neben den in den Allgemeinen Bestimmungen genannten Prüfungsformen Klausur, mündliche Prüfung und Hausarbeit, sind:

- Übungsaufgaben (Bearbeitung gestellter Aufgaben unter Darlegung der Bearbeitungsschritte, i.d.R. ausgegeben als sog. „Übungszettel“);
- Seminarvortrag (mündliche Darstellung eines erarbeiteten Sachverhaltes ggf. mit einer Computer-Präsentation);
- Bericht (Textdokument, welches eine gestellte Aufgabe und Fragestellung umfassend behandelt; hier kann auch gefordert werden, dass dieser Bericht mündlich erläutert oder präsentiert wird);
- Projektarbeit (Arbeit an einer festgelegten Aufgabe, z.B. Programmierung eines Programms/einer Routine, und Erstellung eines Berichts);
- Protokoll (auch Abschlussprotokoll; schriftliche Darstellung der Planung, der exakten Durchführung und der Ergebnisse von Experimenten, Beobachtungen und Analysen; hierzu gehört auch eine Auswertung.
- Der erfolgreiche Abschluss des Praktikums wird z.B. durch erfolgreiche Durchführung von Versuchen und Erstellung korrekter Protokolle (schriftliche Darstellung der Planung, der exakten Durchführung und der Ergebnisse von Experimenten, Beobachtungen und Analysen; hierzu gehört auch eine Auswertung) festgestellt.

§ 9 Thesis (zu § 21 AIB)

(1) Das Thema der Thesis wird vom Prüfungsausschuss bzw. dem Prüfungsamt als dessen Geschäftsstelle ausgegeben. Der Arbeitsaufwand für die Thesis beträgt 12 CP, was 360 Stunden entspricht. Der Prüfungsausschuss legt

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang „Lebensmittelchemie“	14.06.2021	7.35.08 Nr. 3
---	------------	---------------

eine angemessene Bearbeitungszeit sowie den spätesten Abgabetermin der Thesis fest. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann.

(2) Bei der Meldung zum Thesis-Modul sind die Nachweise über den erfolgreichen Besuch der Pflichtmodule aus den ersten fünf Studiensemestern gemäß Studienverlaufsplan vorzulegen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

§ 10 Prüfungsverwaltungssystem (zu § 16 AIB)

(1) Eine Abmeldung von Modulen müssen die Studierenden selber durchführen. Eine Abmeldung ist nicht mehr möglich, wenn bereits Prüfungen oder Teilprüfungen abgelegt worden sind.

(2) Eine Abmeldung nach Absatz 1 vom Modul „Allgemeine Chemie“ ist nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 11 Notenberechnung (zu §20 i.V.m. § 31 AIB)

Von den zu benotenden Modulen werden die folgenden zwölf Module zur Ermittlung der Gesamtnote (= gesamtnotenrelevante Module) berücksichtigt:

- BLC-17 Anorganische Chemie für Fortgeschrittene (AC2)
- BLC-18 Lebensmittelchemie 1
- BLC-19 Analytische Chemie 2 – Instrumentelle Analytik
- BLC-20 Physikalische Chemie 2 – Mischphasen und Statistische Thermodynamik
- BLC-21 Biochemie
- BLC-22 Lebensmittelchemie 2
- BLC-23 Pflanzliche Lebensmittel
- BLC-25 Allgemeine und molekulare Mikrobiologie
- BLC-26 Lebensmittelchemie 3
- BLC-27 Lebensmittel tierischer Herkunft
- BLC-29 Bachelor-Thesis
- BLC-33 Organische Stoffchemie (OC1)

Die Gesamtnote wird errechnet, indem die Summe der gewichteten Notenpunkte (Notenpunkte jedes endnotenrelevanten Moduls multipliziert mit den dem Modul zugewiesenen CP) durch die Gesamtzahl der CP der endnotenrelevanten Module des Studiengangs dividiert wird.

$$\text{Gesamtnote} = \frac{\sum_{i=1}^{12} ([\text{Notenpunkte}_i] \times CP_i)}{\sum_{i=1}^{12} CP_i}$$

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2021/22 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Spezielle Ordnung vom 04.07.2007, zuletzt geändert durch den 9. Beschluss vom 12.06.2019 außer Kraft.

Gießen, den 30.03.2021
Prof. Joybrato Mukherjee
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen

Anhang

Anlage 1 — Studienverlaufsplan

Anlage 2 — Modulbeschreibungen